

**Merkregel 1: Begünstigte Betriebe (ab Wj. 2020)**

- einheitliche Gewinngrenze i.H.v. 200.000 € für alle Einkunftsarten
- Rücklagenhöchstbetrag/Investitionsabzugsbetrag insgesamt max. 200.000 €

**Merkregel 2: Begünstigte Investitionen (Wirtschaftsgüter)**

- abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (auch gebrauchte Wirtschaftsgüter)
- Begünstigung auch von vermieteten Wirtschaftsgütern
- Verbleib mind. bis zum Ende des dem Wj. der Investition folgenden Wj. in inländischen Betriebsstätte
- Eine Funktionsbenennung ist nicht erforderlich.

**Merkregel 3: (Fast) ausschließliche betriebliche Nutzung**

- Ein IAB ist nach § 7g (4) rückgängig zu machen, wenn das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wj. der Anschaffung folgenden Wj. ausschließlich (mind. 90 %) betrieblich genutzt wird.
- **Sonderabschreibungen** nach § 7g (5) sind nur zulässig, wenn das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung und im darauffolgenden Jahr ausschließlich (mind. 90 %) betrieblich genutzt wird.
- Beispiel: Anschaffung Pkw am 01.12.03, für den in 01 ein Investitionsabzugsbetrag beabsichtigt war. Laut Fahrtenbuch sind im Dezember 03 3.000 km gefahren, davon 600 km (20 %) Privatfahrten. In 04 betrug die Jahresgesamtfahrleistung 25.000 km bei privaten Fahrten von 1.500 km (6 %).
- Investitionsabzugsbetrag = zeitraumbezogene Überprüfung: Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn das Wirtschaftsgut zwar in einem Wj. zu mehr als 10 % privat genutzt wird, aber bezogen auf den Zweijahreszeitraum die 10 %-Grenze nicht überschritten wird.
- Sonderabschreibung = wirtschaftsjahrbezogene Überprüfung: Da den Pkw nach Anschaffung im Dezember 03 zu 20 % privat genutzt hat, kommt eine Sonderabschreibung somit nicht in Betracht.
- Die Anwendung der 1%-Regel beim Pkw schließt zwar den IAB nicht grundsätzlich aus, ist jedoch häufig ein Indiz dafür, dass der Pkw nicht nahezu ausschließlich betrieblich genutzt wird.

**Merkregel 4: Investitionszeitraum**

- Die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes muss bis 3 Jahre nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag abgezogen wurde, bewirkt sein. Innerhalb der 3 Jahre sind mehrere Anschaffungen möglich.

**Merkregel 5: Höhe und Abzug des Investitionsabzugsbetrages (ab Wj. 2020)**

- max. 50 % der zu erwartenden Anschaffungskosten eines begünstigten Wirtschaftsgutes
- Für begünstigte Wirtschaftsgüter kann ein IAB nur in einem Wj. geltend gemacht, aber in mehreren Jahren auch aufgelöst werden.
- Die Aufstockung eines IAB in einem Folgejahr des insgesamt dreijährigen Investitionszeitraumes ist zulässig, wenn der IAB im Jahr der Bildung nicht in voller Höhe ausgeschöpft worden ist.

**Merkregel 6: Gewinn erhöhende Hinzurechnung**

- Sobald ein begünstigtes Wirtschaftsgut (Wahlrecht) planmäßig angeschafft wird, kann/ist der für dieses Wirtschaftsgut berücksichtigte IAB in Höhe von 50 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, max. in Höhe des tatsächlich geltend gemachten IAB, außerbilanziell Gewinn erhöhend hinzuzurechnen (Wahlrecht).
- Der IAB kann in den drei Folgejahren beliebig auf verschiedene Wirtschaftsgüter „aufgelöst“ werden.
- War die Schätzung der Anschaffungskosten zu hoch, kann ein maximalbeanspruchter IAB nicht vollständig hinzugerechnet werden, da die Hinzurechnung auf 50 % der (geringeren) Investitionskosten beschränkt ist. Der Restbetrag ist spätestens nach Ablauf der Investitionsfrist rückwirkend Gewinnerhöhend zu erfassen.

**Merkregel 7: Unterbleibende Investition**

- Unterbleibt eine Investition innerhalb von 3 Jahren, ist die Berücksichtigung des IAB rückgängig zu machen.
- Die Veranlagung des Wirtschaftsjahres des Abzugs ist entsprechend zu korrigieren, was zu einer Gewinnerhöhung führt. Steuernachforderungen sind gemäß § 233 a AO zu verzinsen.
- Buchtechnische Abwicklung: Abzug und Hinzurechnung außerhalb der Bilanz

**Merkregel 8: Inanspruchnahme der Sonderabschreibung**

- Sobald ein Wirtschaftsgut angeschafft wurde, kann zusätzlich zur normalen Absetzung für Abnutzung (AfA) für das Wirtschaftsgut 20 % der um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als sogenannte Sonderabschreibung in Anspruch nehmen.
- Hierbei darf der Steuerpflichtige wählen, ob er den Gesamtbetrag der 20 % - Sonderabschreibung gleich im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung voll beanspruchen oder auf fünf Jahre gleichmäßig oder ungleichmäßig verteilen möchte.